

Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom [...] 2023 [ENTWURF]

Inhaltsübersicht

Präambel	1
§ 1 Name, Gebiet, Ortschaften	2
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel	2
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	2
§ 4 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates	3
§ 5 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen	4
§ 6 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen	5
§ 7 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner	5
§ 8 Anregungen und Beschwerden	6
§ 9 Integrationsrat	7
§ 10 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	8
§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen	8
§ 12 Ausschüsse	9
§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	9
§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften	11
§ 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin und Stellvertretung	11
§ 16 Beigeordnete	11
§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	12
§ 19 Inkrafttreten	13

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Meerbusch am ... mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 13 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit – die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Gebiet, Ortschaften

Die Stadt Meerbusch trägt den Namen „Stadt Meerbusch“. Das Gebiet der Stadt Meerbusch ist in folgende Ortschaften eingeteilt (*ggf. plattdeutsche Ergänzungen*):

Büderich
Ilverich
Langst-Kierst
Lank-Latum
Nierst
Ossum-Bösinghoven
Osterath
Strümp

Das Stadtgebiet und die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Meerbusch ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 13.10.1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens: Unter rotem Schildhaupt im Wellenschnitt acht im Stiel sternförmig zusammengeschlossene rote Blätter im goldenen (gelben) Felde.
- (2) Der Stadt Meerbusch ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 13.10.1971 das Recht zur Führung des Rechts zur Führung eines Banners und einer Hissflagge verliehen worden.
Beschreibung des Banners: Gelb-rot-gelb längsgestreift, wobei die Breite der Streifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 steht. Das Stadtwappen in der oberen Hälfte des Mittelstreifens zur Stange hin etwas verschoben.
Beschreibung der Hissflagge: Gelb-rot-gelb quergestreift, wobei die Breite der Streifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 steht. Das Stadtwappen im Mittelstreifen etwas nach der Stange hin verschoben.
- (3) Die Stadt Meerbusch führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stadt Meerbusch – Rhein-Kreis Neuss“ und dem Siegelbild „Der Wappenschild“. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3 Gleichstellung der Geschlechter

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbefragte.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbefragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans¹ sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (6) Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
- (7) Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.²
- (8) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (9) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Beigeordneten, der Dezernenten und des Kämmerers/der Kämmerin (§ 69 GO NRW).

¹ Mit Inkrafttreten des neuen Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) am 15.12.2016 wurden die Frauenförderpläne in Gleichstellungspläne umbenannt. Alternativ zu Gleichstellungsplänen können auf Grundlage der sog. Experimentierklausel (§ 6a LGG) alternative Steuerungselemente im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten gewählt werden.

² Diese Vorschrift regelt lediglich die Letztentscheidungskompetenz im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und dem Bürgermeister/Ausschussvorsitzenden/der Bürgermeisterin/der Ausschussvorsitzenden als Vorsitzendem/Vorsitzende des Rates/Ausschusses bzw. als Chef/Chefin der Verwaltung. Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, welche Angelegenheiten bzw. Beratungsgegenstände gleichstellungsrelevant sind, wird durch § 4 Abs. 5 der Musterhauptsatzung nicht berührt. (Näheres siehe Schnellbrief Nr. 91 vom 1.07.2008).

(**alternativ:** nicht zulässig, es sei denn, im Einzelfall durch den Bürgermeister zugelassen)

- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihre Vertretung bei der Sitzungsleitung.

optional:

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

optional:

- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet (**optional:** und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet) zulässig. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt die Internetadresse auf der Internetseite des Rates **...**, unter der der Mitschnitt abgerufen werden kann. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

optional:

- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

- (5) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 6 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW sowie nicht für ...³
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll (**alternativ:** kann) einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 7 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt/Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten nach § 23 GO NRW soll in der Regel im Rahmen einer Sitzung des jeweiligen Fachausschusses oder einer Einwohnerversammlung stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt/Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt/Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadt-/Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung

³ Mögliche Aufzählung weiterer Ausschüsse, die nicht als hybride Sitzungen durchgeführt werden sollen (z.B. Wahlprüfungsausschuss, Jugendhilfeausschuss).

findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 8 Anregungen und Beschwerden⁴

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen⁵, haben gemäß § 24 GO NRW das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

Falls eine Kommune besonders viele Anregungen oder Beschwerden von immer den gleichen Antragssteller/innen erreichen, kann folgender Absatz 2 hilfreich sein:

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt/Gemeinde ... fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen.⁶ Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihrer Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.*

- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

⁴ § 6 wurde angepasst, da der Geschäftsstelle Mitgliedskommunen bekannt sind, in denen eine einzelne Person monatlich eine Vielzahl von Anregungen und Beschwerden stellt. Um diese Problematik besser in den Griff zu bekommen, empfiehlt die Geschäftsstelle allerdings nur diesen Kommunen, ihre Muster-Hauptsatzung anzupassen. Andernfalls empfiehlt die Geschäftsstelle, es bei der alten Regelung zu belassen.

⁵ Das Petitionsrecht für Jedermann gemäß Art. 17 GG bleibt hiervon unberührt. Allerdings ist das Verfahren aufwendiger und es besteht nicht der Beratungsanspruch in den kommunalen Gremien wie bei § 24 GO NRW (vgl. Schnellbrief Nr. 492/2022 vom 14.10.2022).

⁶ Hierunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die zwar als Anregung oder Beschwerde an den Rat adressiert sind, bei denen es sich aber vielmehr um Eingaben handelt, die zügig und ohne größeren Aufwand durch die Verwaltung in Form schlichten Verwaltungshandelns bis zur Sitzung des (entscheidenden) Gremiums erledigt sind (z. B.: Hinweis auf ein verdrehtes Straßenschild, dem durch einfache Säuberungsarbeiten abgeholfen werden kann).

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Der Bürgermeister gibt dem Petenten, bei mehreren Petenten, den von ihnen Bevollmächtigten, vor und im Anschluss an die Ausschlussdiskussion Gelegenheit, die Anregungen und Beschwerden zu begründen. Soweit es sich um Eingaben in Angelegenheiten handelt, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, entscheidet dieser abschließend. Andernfalls überweist der Haupt- und Finanzausschuss die Eingabe an das zur Entscheidung berechnigte Organ. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses wird dem Petenten, bei mehreren Petenten den von ihnen genannten Bevollmächtigten, innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich mitgeteilt.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Absatz 5 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches oder noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - b) die Stadt für die Entscheidung über den Grund der Beschwerde oder Anregung sachlich oder örtlich unzuständig ist.
- (9) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden kann abgesehen werden, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandeln richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) es sich um Eingaben handelt, die gleichzeitig anderen ebenfalls zuständigen Stellen vorgelegt wurden,
 - d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe im Sinne des § 24 GO NRW kein neues Sachvorbringen enthalten,
 - e) mit der Eingabe lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.

§ 9 Integrationsrat⁷⁸

⁷ Die in § 7 enthaltenen Regelungen sind nicht zwingend in der Hauptsatzung zu treffen. Es würde auch ein entsprechender Ratsbeschluss bzw. eine Regelung in der Wahlordnung ausreichen.

⁸ Anstelle eines Integrationsrates kann gem. § 27 Abs. 12 GO NRW auch ein Integrationsausschuss gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 GO NRW anzuwenden. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 12 Mitgliedern, davon aus 8 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 4 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.⁹
- (2) Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem Fachbereich Soziale Hilfen und Jugend, dessen Vertreter regelmäßig an den Sitzungen des Integrationsrates teilnimmt.
- (4) Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 der GO NRW. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung.
- (5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen. Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Meerbuscher Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren. Soweit Themen betroffen sind, die in einem Fachausschuss behandelt werden, obliegt die Informationspflicht dem Ausschussvorsitzenden.
- (6) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (7) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereitgestellt. Gemäß § 27 Abs. 10 GO NRW werden dem Integrationsrat Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden.

§ 10 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Meerbusch.“¹⁰
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau/Ratsherr.^{11 12}

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

⁹ Im Rahmen des Modellversuchs nach § 129 GO NRW hat sich in der Praxis eine Aufteilung von 2/3 direkt gewählter Migrantenvvertreter/innen und 1/3 vom Rat bestellter Ratsmitglieder bewährt. Das Gesetz gibt lediglich vor, dass der Integrationsrat mehrheitlich mit Migrantenvvertretern zu besetzen ist.

¹⁰ Zulässige Bezeichnungen sind beispielsweise: Rat der Stadt X, Stadtverordnetenversammlung der Stadt Y, Gemeindevertretung der Gemeinde Z.

¹¹ Zulässige Bezeichnungen sind z.B. Ratsherr, Stadtverordneter, Gemeindeverordneter, Gemeindevertreter

¹² Also: Ratsfrau, Stadtverordnete, Gemeindeverordnete, Gemeindevertreterin.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.¹³
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen; dazu erlässt er die Zuständigkeitsordnung.

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen¹⁴. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt. Als Fraktionssitzungen gelten nicht nur Präsenzsitzungen, sondern auch online-Sitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO¹⁵. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind¹⁶. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach §3a EntschVO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

¹³ In welchen Angelegenheiten der Ausschuss entscheidungsbefugt ist, kann der Rat in der Hauptsatzung, einer Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss festlegen.

¹⁴ Als Fraktionssitzung zählt auch die Sitzung von Teilen einer Fraktion, § 45 Abs. 5 GO NRW. Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

¹⁵ Hierbei sind die in der EntschVO festgelegten Beträge zu beachten.

¹⁶ Dies sind z.B. Fortbildungsveranstaltungen der Gemeinden, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien oder anerkannten Einrichtungen nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes; Ermächtigungsgrundlage ist § 44 Abs. 3 GO NRW.

- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.¹⁷
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO¹⁸ erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Planung und Liegenschaften, Ausschuss für Klima, Umwelt, Bau, Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss, Ausschuss für Schule und Sport, Kulturausschuss, Ausschuss für Digitalisierung und Informationstechnologie, Ausschuss für Mobilität und Rechnungsprüfungsausschuss.¹⁹
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. (Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.²⁰

¹⁷ Im Rahmen der Gleitzeit erstreckt sich der Verdienstausschlag auch auf die Zeiträume, für die der Mandatsträger/die Mandatsträgerin nach § 44 Abs. 2 Satz 4 GO NRW einen Freistellungsanspruch hat, d.h. ½ der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit während der Gleitzeit.

¹⁸ Zweite Verordnung zur Änderung der EntschVO vom 30.11.2016, GV. NRW. 2016, S. 1036.

¹⁹ Die Ausschüsse, die von der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW ausgenommen werden sollen, müssen nacheinander einzeln aufgezählt werden (etwa: Schulausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss...). Bei der Regelung in Abs. 5 handelt es sich um eine fakultative Regelung.

²⁰ Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht zwingend erforderlich ist, da auch ein diesbezüglicher Ratsbeschluss ausreichend ist. Näheres hierzu ist dem Schnellbrief Nr. 453/2022 vom 15.09.2022 zu entnehmen.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt/Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt/Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten, die Dezernenten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin und Stellvertretung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meerbusch festgelegt.
- (2) Angelegenheiten, deren Übertragung nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 41 Abs. 2 GO NRW) nicht ausgeschlossen sind und die weder nach dieser Hauptsatzung noch nach der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Rates oder eines Ausschusses fallen, werden dem Bürgermeister zur Erledigung übertragen.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, ob nach Abs. 2 eine Angelegenheit zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehört, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.
- (5) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache einen ersten und einen zweiten stellvertretende(n) Bürgermeister/Bürgermeisterin.

§ 16 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Meerbusch vollzogen. Das Amtsblatt liegt in den Bürgerbüros der Stadt Meerbusch zur Abholung aus. Gleichzeitig erfolgt ein Aushang des Amtsblattes in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch. Im Internet wird unter der Adresse www.meerbusch.de auf das Amtsblatt hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgen die Bekanntmachungen ausschließlich durch Aushang in den Informationsschaukästen der Stadt.

Die Standorte der Informationsschaukästen werden wie folgt festgelegt:

Meerbusch-Büderich

Dr. Franz-Schütz-Platz/Dorfstraße/Theodor-Hellmich-Straße

Meerbusch-Osterath

Ernst Nüse-Platz

Meerbusch-Lank

Hauptstraße/Ecke Schulstraße

Meerbusch-Strümp

Xantener Straße/Ecke Buschstraße (Parkplatz)

§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen²¹

Die Entscheidung über

- a) die Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung, Umwandlung des Beamtenverhältnisses und die Verleihung der Eigenschaft eines/r Beamten/in auf Lebenszeit) und Entlassung von Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme der Wahlbeamten) und
- b) die Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von tariflich Beschäftigten

in Führungsfunktionen als Dezernats- und Bereichsleitung obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW.

²¹ Bemerkung: Gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Zu beachten ist, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß § 73 Abs. 3 Satz 4 GO NRW bei der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung nicht mitstimmen darf, obwohl er/sie ansonsten ein Stimmrecht hat bei Beschlussfassungen über die Hauptsatzung. Es hat daher u.U. eine zweigeteilte Abstimmung über Änderungen in der Hauptsatzung zu erfolgen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 26.01.1995 außer Kraft.